

Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Reichenbach über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Kienleiten“ (Sanierungssatzung Ortskern Kienleiten)

Vom 21.10.2025

Der Gemeinderat Reichenbach hat in der Sitzung vom 16.10.2025 die Satzung der Gemeinde Reichenbach über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Kienleiten“ beschlossen. Die Sanierungssatzung wird hiermit gemäß §143 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die Sanierungssatzung rechtsverbindlich. Die Satzung dient der Behebung von städtebaulichen Missständen in dem im Lageplan, welcher Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlichen, ca. 5,26 ha großen Bereich. Der Planungsbereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden. Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen. Die Vorschriften des § 144 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung. Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB soll die Sanierung bis 31.12.2035 durchgeführt werden. Gemäß §143 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird in entsprechender Anwendung des §10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB die Satzung zu jedermanns Einsicht bei der Verwaltungsgemeinschaft Walderbach, Mitgliedsgemeinde Reichenbach, Franz-Xaver-Witt-Str. 2, 93194 Walderbach (Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 07.30 Uhr – 12.00 Uhr, Donnerstag von 13.00 – 18.00 Uhr) und zusätzlich in der Gemeindekanzlei Reichenbach, Bodensteiner Str. 1, 93189 Reichenbach während der Dienststunden (Donnerstag von 17.00 – 18.00 Uhr) bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

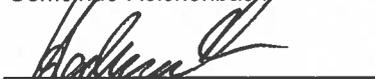
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Gemäß §10a Abs. 2 BauGB wird die Satzung ergänzend auch in das Internet auf der Homepage der Gemeinde Reichenbach unter www.gemeinde-reichenbach.de eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> zugänglich gemacht.

Reichenbach, 21.10.2025

Gemeinde Reichenbach



Hochmuth

1. Bürgermeister



Ausfertigung vom

21.10.2025

Bekanntmachungsnachweis

Anschlag an der Amtstafel angeheftet am

21.10.2025

Anschlag an der Amtstafel abzunehmen am

24.11.2025

